Bavar.
1400
VII.69

Bavar. 7
1400
18 60

(Als Manuscript gedruckt.) München, 30. August 1849.

Allerdurchlauchtigster Grossmächtigster König! Allergnädigster König und Herr!

Allerunterthänigst treugehorsamste Bitte und resp.
Berufung des Vereins der Münchener Buchdrucker,

die Allerhöchste Sanction seiner Satzungen betreffend.

Zum k. Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Eine Zuschrift des hochlöbl. Magistrates der königl. Haupt- und Residenzstadt München vom 11. praes. 15. Juni nebst Abschrift einer Entschließung der königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 3. Juni setzte uns in Kenntniß, daß unsere Bitte um Sanction der von uns verfaßten und beschlossenen Statuten für einen Verein der Buchdrucker von München und der Au abschläglich beschieden worden sei. Dieser Zuschrift des hochlöbl. Magistrates war auch eine Abschrift seines gutachtlichen Berichtes beigefügt, welcher die Gründe des Näheren entwickelt, warum unserer Bitte keine Folge gegeben werden könne.

Es kann nichts mehr schmerzen, als die Wahrnehmung, daß irgend ein gutes, wohlgemeintes Unternehmen, im Interesse der allgemeinen und speziellen Wohlfahrt begonnen und vollendet, der Verkennung, Mißdeutung und darum offenbar einem schiefen Urtheile ausgesetzt ist. Eine solche Verkennung und Mißdeutung wurde unsern Vereins-Statuten von Seite der hohen Behörden, und wir können es nicht verschweigen, es schmerzt uns tief, daß unser Wirken auf dem Gebiete der socialen Bewegung unserer Zeit so wenig begriffen, erkannt und gewürdigt worden zu sein scheint. — Wir sagen absichtlich: scheint; denn da der gutachtliche Bericht des Magistrates sich rein auf dem Gebiete der Gewerbs-Polizei-Gesetzgebung bewegt, nur von dieser Seite den Verein und seinen Zweck beurtheilt, so hat es allerdings den Anschein, daß bei der Prüfung der einzelnen Paragraphen und bei Beurtheilung ihrer Harmonie oder ihres Widerspruches mit dem Buchstaben des Gesetzes,

Digitized by Google

der mehr sociale Geist und Zweck des Vereines und seine wohlthätigen Folgen für alle Glieder desselben ganz auſſer Acht gelaſſen worden ſind. Es konnte wahrlich nicht die einzige Abſicht bei Gründung unſeres Vereines ſein, ſagen zu können: Wir haben jetzt auch einen Verein wie andere Gewerbe. Nein! unſere Abſicht war eine höhere, eine umfaſſendere, eine unſer ſelbſt würdigere. Wir ſtellten uns die weit wichtigere Aufgabe: Wie können die Buchdrucker in ihrem Kreiſe und unter ihren Angehörigen die groſſe ſociale Frage unſerer Zeit am erfolgreichſten löſen, wie kann ferners die Aufgabe gelöſt werden, ohne dabei weder den politiſchen noch den Gewerbsgeſetzen geradezu entgegen zu treten. Wir haben in der That dieſe Aufgabe gelöſt, und haben durch unſern Verein faktiſch ein Band um alle Glieder unſerer Kunſt geſchlungen, das Alle befriedigt, weil es alle einzelnen Intereſſen in Harmonie zu bringen geeignet iſt. Von dieſer Seite und nur von dieſer allein aufgefaßt, wird man den Zweck des Vereins der Buchdrucker gewiß nicht mehr verkennen, vielmehr ſich genöthigt finden, denſelben im Intereſſe der allgemeinen Wohlfahrt nicht nur zu unterſtützen, ſondern auch nach allen Seiten hin zur Nachahmung zu empfehlen.

Aber gerade weil wir uns nicht begnügen konnten, einen bloßen Gewerbeverein zu ſtiften, ſondern weil wir mit dieſem vorzugsweiſe einen Verein ſocialer Natur zum Beſten der Betheiligten wie des Staates zu begründen beabſichtigten, konnten unſere Statuten ſich nicht rein an das Gewerbegeſetz vom Jahre 1825 und die Vollzugsinſtruction vom Jahre 1835 binden. Wohl mußten wir uns an ſie anlehnen, auf ihrer Grundlage ſoviel als möglich den Aufbau beginnen und haben dies auch gethan; allein zu gleicher Zeit mußten wir Alles, was die Geſetze nicht beſtimmten, wo die Geſetzgebung Lücken hatte oder wo ſie nur Andeutungen gab, nach unſerm beſten Wiſſen und Gewiſſen, und dem Bedürfniſſe der Zeit entſprechend, ſelbſt ordnen.

Möge es uns erlaubt ſein, hierüber etwas umfaſſender uns auszuſprechen. — Das Gewerbegeſetz vom Jahre 1825 ſowie die Vollzugsverordnung vom 24. Juni 1835 geben die Normen zur Bildung von Gewerbevereinen im Allgemeinen. Wie wenig aber dieſe geſetzlichen Normen für alle Gewerbe ohne Ausnahme in Anwendung kommen können, haben dieſelben Geſetze ſchon dadurch bewieſen, daß ſie eigene Gewerbe-Ordnungen für Apotheker und Bader feſtſetzten, desgleichen für alle Bauhandwerke. Für Erſtere im Intereſſe der öffentlichen Geſundheit, für Letztere im Intereſſe der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit und zur Belebung des Schönheitsſinnes. Beides war nothwendig und gut. Allein der Buchdruckerkunſt und ihres gewaltigen Einfluſſes auf alle öffentlichen Intereſſen, ihrer eigenthümlichen Stellung unter den übrigen Gewerben gedachte man nicht. Es wird keines nähern Beweiſes bedürfen, daß das Gewerbe der Buchdrucker kein reines Handwerk iſt, es iſt auch keine reine Kunſt. Es vereinigt beide Eigenſchaften in ſich, es iſt ein „Kunſtgewerbe"; und inſoferne ſeine Producte vorzugsweiſe der Wiſſenſchaft angehören, auch ſeine einzelnen Glieder einen weit höhern Grad von Bildung und Intelligenz beſitzen müſſen, als dies bei anderen Gewerben erforderlich iſt, ſo iſt die Buchdruckerkunſt auch ein wiſſenſchaftliches Gewerbe. Ja, da ihr Einfluß auf die Menſchheit in intellectueller, politiſcher, ſittlicher und religiöſer Richtung thätig iſt, ſo iſt es dasjenige Gewerbe, welches der höchſten Aufmerkſamkeit durch die Geſetzgebung, des umfaſſendſten Schutzes, aber auch, und mehr noch als der Gifthandel in den Apotheken, einer nothwendigen Ueberwachung bedarf. — Das in den Apotheken feilgebotene Gift kann nur ein oder einige Menſchenleben gefährden; das Gift aber, das die Preſſe zu verbreiten vermag, kann auf das geiſtige Leben ganzer Generationen, Völker und Länder nachtheilig einwirken.

In dem Maaße aber, als ein Gewerbe ſeiner Natur nach eine Ausnahmsſtellung einnimmt, in demſelben Maaße müſſen auch deſſen einzelne Glieder in der gewerblichen Geſetzgebung einen geſonderten Platz einnehmen. Es kann ein ſolches Gewerbe nie und nimmer mit dem gewöhnlichen Handwerke in ein und dieſelbe enge Grenze des Geſetzes gezogen werden. Eine frühere Zeit hat dieſe Stellung der Buchdrucker wohl erkannt. Kaiſer Friedrich III. ſchon hat die Buchdrucker durch ein eigenes Reichsgeſetz mit anſehnlichen Privilegien und Freiheiten beſchenkt und ihnen ein adeliches Wappen zu führen geſtattet. Unter ſeinen Nachfolgern ſind beſonders Kaiſer Maximilian I., Karl V. und Ferdinand I., ſowie König Franz I. von Frankreich, die Churfürſten Friedrich der Weiſe und Johann der Standhafte von Sachſen, Herzog Wilhelm von Bayern, die Päpſte Nikolaus V. und Leo X. unter jene erleuchteten Fürſten zu zählen, welche die Privilegien und Freiheiten der

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Buchdrucker nicht nur bestätigten, sondern ihnen allen möglichen Schutz gewährten, insbesondere aber das den Buchdruckern allein eigenthümliche Postulat (Beilage) in seinen wohlthätigen Bestrebungen förderten. Vormals waren die Buchdrucker größtentheils selbst Gelehrte und die Gehilfen, namentlich die Setzer, correspondirten in lateinischer und griechischer Sprache mit ihren Autoren. Jeder hatte aber auch sein redliches Auskommen, und kein Gehilfe hatte nöthig, mit banger Sorge seines Alters zu gedenken. Das war der Segen des Postulates.

Wenn jedoch seit Aufhebung des eben genannten Postulates, an dessen Stelle ein passendes Surrogat leider nicht gesetzt worden war, bis in die neueste Zeit die Buchdrucker sich weigerten, Gewerbevereine nach Art der Handwerke zu bilden, so lag dies in der Natur der Buchdruckerkunst selbst und in der Stellung ihrer Glieder. Dieses schrankenlose sich selbst Ueberlassensein aber, dieser Mangel einer geregelten, alle Verhältnisse umfassenden Ordnung im Innern unseres Gewerbes, während von Außen nur die Censur wie ein drückender Alp auf ihm lastete, haben einen Zustand der Lockerung und Verschlechterung der socialen Verhältnisse seiner Glieder heraufgerufen, der vielleicht in keinem andern Gewerbe in solchem Maaße vorkommt.

Die Macht des Kapitals, Mangel geeigneter Geschäftskenntniß, Unwissenheit in Beurtheilung eines richtigen Geschäftscalculs, Gewinnsucht und fühlloser Egoismus haben eine Concurrenz geschaffen, welche die Existenz einer jeden Offizin mehr oder weniger in Frage stellte, während die mechanischen Fortschritte der Kunst fast täglich neue, oft riesenhafte Opfer verlangten. Dieser Druck, zuerst auf die Buchdruckerei-Inhaber geübt, erzeugte im Gefühle der Nothwendigkeit der Selbsterhaltung einen Gegendruck auf die Gehilfen. Der Letztern Existenz verschlechterte sich von Jahr zu Jahr in so hohem Grade, daß manche von ihnen leichter als Steinklopfer, Wegmacher und Taglöhner ihr Leben fristen konnten, als bei ihrem, mit Opfern an Zeit und Geld erlernten eigentlichen Berufe. Daß dies keine Uebertreibungen, kann nachgewiesen werden.

Diese maaßlose Concurrenz artete nach und nach in ein förmliches Treibjagen nach jeder Arbeit aus, denn man hatte ein Mittel gefunden, das auf Kosten der armen Arbeiter noch für einige Zeit den sichern Untergang aufschieben sollte: — man trieb förmlichen Menschenhandel, indem man Massen von Lehrlingen aufnahm. Druckereien, die kaum 2 oder 3 Gehilfen beschäftigten, hielten oft eine doppelt ja dreifach so große Anzahl von Lehrlingen, die meisten auf 3 Jahre, viele sogar, nämlich solche, welche Lehrgeld bezahlen konnten, auf noch kürzere Zeit. Und um die Zahl derselben immer evident zu halten, nahm man Knaben von 11 bis 12 Jahren aus den niedersten Ständen, ja von der Straße weg, ohne Bildung, ohne Zucht. Mit einem kargen Wochenlohne bezahlt, wie Fabrikarbeiter, fristeten sie wohl ihren Unterhalt bei den Eltern während der Lehrjahre, aber nach vollendeter Lehre waren sie Unglückliche, dem Arbeitsmangel, der Noth und dem Elende preisgegeben.

Kann es unter solchen Umständen auffallen, daß die Zahl wahrhaft gebildeter und geschäftsgewandter Buchdruckergehilfen von Jahr zu Jahr geringer, dagegen die Zahl der halb- oder ganz ungebildeten, der unbrauchbaren und darum arbeitslosen sich riesenhaft vermehrte?

Die Schilderung dieser Zustände ist keine Uebertreibung, ist leider nur zu sehr die bitterste Wahrheit. Unter 100 Buchdrucker-Gehilfen finden sich oft kaum die Hälfte, welche ihre Muttersprache grammatikalisch zu behandeln wissen, kaum ein Fünftel, welche Kenntnisse der lateinischen und griechischen Sprache besitzen, und nur sehr Wenige, welche sich in lebenden fremden Sprachen bewegen können.

Und was nützte zur Abwehr aller dieser Uebel die Gesetzgebung? Nichts! und da diese Zustände durch ganz Deutschland dieselben sind, in ganz Deutschland nichts!

Bei solchen Uebelständen kann einzig und allein das Vereinsrecht helfen, das hoffentlich nicht blos auf politischem, sondern auch auf dem gewerblichen und socialen Gebiete factisch gestattet sein wird. Nur das Vereinsrecht, und nur dieses allein kann den bedrohlichen Zuständen in unserm Gewerbe einen Damm setzen.

Wo die ganze Gliederung sich vereinigt im Interesse des wahren Wohles der menschlichen Gesellschaft nur das Beste zu erstreben und alles Schlechte von sich auszuscheiden, wird das Vereinsrecht seine wahre, hohe Aufgabe und Bedeutung haben und erfüllen.

Das war auch der Grundgedanke, der die hiesigen Buchdruckereibesitzer im Mai vorigen Jahres zu ihrem ersten Zusammentritte veranlaßte, als die Bewegungen der Märztage einem Umschwung aller öffentlichen Dinge

Digitized by Google

Bahn brachen und mit den sogenannten Märzerrungenschaften auch das Vereinsrecht zur Geltung kam. Und als die politischen Bewegungen tiefer gingen, als die Arbeiter anfingen, die socialen Fragen aufzuwerfen, die unbemittelten Volksklassen an die Thüren der Besitzenden mächtig pochten und mit drohender Geberde Beachtung und Abhilfe ihrer Noth verlangten; als auch die Buchdruckergehilfen durch ganz Deutschland den Nothschrei ihres Elendes in die Lüfte heulten, daß Manchem ihrer Bedrücker die Ohren gellten: — da hielten wir es für unsere Gewissenspflicht, aufgemuntert durch das königliche Wort unsers Monarchen, der dringend die Bildung von Vereinen für Hebung der Industrie und Gewerbe empfahl und dabei die Erledigung der socialen Fragen im Innern der Gewerbe gewiß nicht ausgeschlossen wissen wollte, stelbstständig mit kräftiger Hand ans Werk zu gehen.

Wir glaubten, daß Gott unser Beginnen, das wir nach sechsmonatlicher Mühe und Arbeit zu Stande gebracht, gesegnet habe; denn eine noch nie geahnte, vielweniger vorhanden gewesene Annäherung und Freundschaft unter den Prinzipalen, eine vollkommene Befriedigung der Wünsche der Gehilfen, die Aussicht derselben auf eine Zukunft, die sie nicht wieder dem Elende im Alter preisgeben sollte, hatte unter denselben eine Anhänglichkeit, ein Vertrauen und auch einen Berufseifer erweckt, der früher unbekannt war. Ja, wir glauben es behaupten zu können, wir haben mit der Gründung unsers Vereins die schwierigste Aufgabe der Zeit in unserm Kreise auf eine Weise gelöst, wie es noch bei keinem Gewerbe zur Zeit erreicht, aber auch von keinem auf dieselbe Weise angestrebt worden ist. Der Segen Gottes war sichtbar mit unserm Werke; allein fast möchte es bedünken, daß dieser Segen verkümmert werden wolle von einer Seite her, wo wir vielmehr Anerkennung und Schutz für unsere noch so zarte Pflanze zu finden glaubten. Statt dessen fanden wir und unser Bestreben Verkennung.

Soll irgend eine Regeneration auf dem socialen Gebiete des Gewerbelebens Platz greifen, so kann dies nicht durch die Gesetzgebung allein, aber auch nicht durch die Association allein zu Stande gebracht werden. Beide Kräfte müssen Hand in Hand gehen; was die Gesetzgebung für specielle Fälle nie in ihren Bestimmungen aufnehmen kann, das muß die Association oder die organische Lebenskraft der Vereinigung ergänzen, und wo die Association nicht ausreicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles, da muß die Gesetzgebung ordnend und bestimmend eingreifen. So wird das Eine durch das Andere ergänzt und unterstützt, die Genossenschaft selbst aber zu einem lebenskräftigen Organismus gebracht werden.

Dies war unsere innigste Ueberzeugung, als wir an die Berathung unserer Statuten gingen. Wir wollten, und das spricht auch in kurzen Sätzen das Vorwort zu denselben aus, wir wollten keinen reinen Gewerbeverein gründen nach Art der Handwerker, sondern einen **socialen und gewerblichen** Verein. In diesem Sinne haben wir auch die Aufforderung Eurer Königlichen Majestät, Gewerbevereine zu gründen, verstanden. Läge in dieser königlichen Aufforderung nicht der von uns ihr zugelegte Sinn, so hätte sie gar keine Bedeutung, da ja das Gewerbegesetz vom Jahre 1825, sowie die Vollzugsverordnung vom Jahre 1835 bereits die Bildung von Gewerbevereinen im engeren Sinne anordneten und auch bereits ins Leben gerufen haben. Denn nach dem damaligen Systeme würde die Nichtbefolgung der genannten Verordnung nicht wohl stillschweigend hingenommen worden sein. Beide Gesetze, das Gewerbegesetz vom 11. Sept. 1825 und die Vollzugsverordnung vom 24. Juni 1835, stellen aber nur die rechtliche Seite der Gewerbe, ihr Verhältniß zum Staate und zu den Gemeinden, ihre Ueberwachung und Regelung fest. Wir haben auch durch die Fassung des §. 2 unserer Statuten:

„Zur Ausführung aller dieser Aufgaben des Vereins bedient sich derselbe **ausser denjenigen Mitteln, welche die Gesetze schon bieten**, noch jener weiteren, welche diese Statuten selbst näher bestimmen" —

in rein gewerblicher Beziehung und soweit die Natur der Buchdruckerkunst es erlaubt, uns vollkommen diesen Gesetzen untergeordnet; — es sind in diesen deutlich die Zwecke der rein gewerblichen Vereine angegeben, welche heißen:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,
2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,
3) entsprechende Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,
4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens,
5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Digitized by Google

Unter der sichern Voraussetzung, daß zu den Vereinsgliedern und Gewerbsangehörigen nicht die Prinzipale allein, sondern auch die Gehilfen und Lehrlinge gerechnet werden müssen, daß also nicht blos die ersteren, sondern auch die beiden letzteren auf die Wohlthat der Corporation Anspruch machen dürfen, in dieser Voraussetzung haben wir den Wortlaut unserer Statuten formulirt und obige 5 Punkte des Gewerbsgesetzes vollständig gewahrt und zwar:

„Die §§. 4, 5, 6, indem den Gehilfen neben den Prinzipalen ein Platz im Ausschusse gewährt und ihnen damit ein weites Feld zur größeren wissenschaftlichen und technischen Ausbildung gezeigt und geöffnet wird; und ferner in §. 17, wo die moralische Wirksamkeit des Vereins näher bezeichnet ist; — dann ausserdem in den §§. 16 u. 17 durch die den Statuten als Anhang beigefügte Feststellung der gegenseitigen Leistungen, welche hierüber Erschöpfendes behandelt; — ferner in den §§. 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 u. 15, in welcher Beziehung von Seite der Buchdrucker durch Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger seit mehr als 20 Jahren soviel geschehen ist, daß sicher kein anderes Gewerbe sich ihnen an die Seite stellen kann."

Wir glauben damit, und da in dem ganzen Inhalte der Statuten nichts enthalten ist, was ein Widerstreben gegen das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 beurkunden könnte, nachgewiesen zu haben, daß wir das Gesetz selbst nicht nur seinem Geiste nach, zu erfüllen, sondern es auch, wo es unsern Verhältnissen gemäß Lücken hat, zu ergänzen strebten; da beide Gesetze jedoch keineswegs die Bildung von Vereinen ausschließen, welche eine Tendenz wie der unserige befolgen, so stehen unsere Statuten denselben auch nicht entgegen, wenn anders Nr. VIII. Absatz 2 der Verordnung vom 24. Juni 1835 einen Sinn haben soll, wo es heißt:

„Die Staatsregierung kann keine Veranlassung finden, das innere Wesen und Walten der Vereine innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen durch allgemeine Vorschriften zu beengen, und auf diese Weise jedes eigenthümliche Hervortreten und jedes organische Leben dieser Institute im Keime zu ertödten. Vielmehr muß es Zweck und Aufgabe sein, wie überhaupt, so auch hier, den distriktiven Bedürfnissen ihre gebührende Beachtung zu sichern, und unbeschadet der allgemeinen Gesetze, dem so wichtigen, die Basis aller socialen Gestaltungen bildenden corporativen Prinzipe seine nothwendige Wirksamkeit zurückzugeben."

Dem Sinne dieser Stelle gemäß soll die innere Entwicklung und Fortbildung der Gewerbs-Vereine nicht gehemmt oder gar unterdrückt werden, weder durch das Gewerbsgesetz, noch durch die allegirte Verordnung selbst. Auch unsere Statuten enthalten nichts, was über diese Grenze des innern Lebens des Vereines hinausginge, was hinübergriffe in die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtssphäre der Gewerbspolizei. Auch enthalten unsere Statuten Alles, was genannte Allerhöchste Verordnung in Nr. XIX. Ziffer 1 bis 6 für die Aufnahme in die Vereinsbestimmungen vorbehält; und was als diesen widersprechend bezeichnet werden könnte, ist nur scheinbar, worauf wir zur näheren Erläuterung noch später zurückkommen werden.

Der Verein der Buchdrucker in München hat sich seine Aufgabe hauptsächlich in seiner inneren Sphäre gesteckt und betrachtet sie lediglich vom socialen Standpunkte aus. Die Gesetzgebung, welche immer nur das Allgemeine im Auge behalten, und nie auf die Bedürfnisse im Einzelnen eingehen kann, darf und wird auch nie durch die allgemeinen Bestimmungen die selbstständige organische Entwicklung einzelner Individuen oder Corporationen antasten wollen. Das Gesetz kann nur die Grundzüge bezeichnen; die organische Ausbildung derselben für besondere Wirklichkeit aber wird es immer dem jeweiligen Bedürfnisse anheimstellen müssen.

Ganz besonders aber wird diese Wahrheit gerade bei unserm Gewerbe sich herausstellen. Nicht wie Schuhmacher, Schneider, Bäcker, Schmiede, Tischler, Schlosser ꝛc. wohnen in jeder Stadt mehrere Gewerbsgenossen beisammen und haben Gelegenheit, sich zu Gewerbevereinen zusammen zu thun. Vielleicht nur 6 Städte Bayerns besitzen mehr als 3 Buchdruckereien, wenig darüber mehr als 2 und bei weitem die größte Anzahl ist in kleinern Städten einzeln vertheilt. Die Bildung von Gewerbevereinen, ohne Anwendung der Association und mit Zugrundelegung der Abgränzung der Vereinsdistrikte nach Polizeidistrikten, wie die Allerhöchste Verordnung vom 11. Juni 1835 sie vorschreibt, ist eine pure Unmöglichkeit bei unserm Gewerbe. Nur die Association bietet hierzu die Hand und ist diese noch obendrein geschützt durch die obrigkeitliche Anerkennung, ja wäre damit sogar die

Digitized by Google

Nöthigung zum Anschlusse ausgesprochen, so ist die allgemeine Durchführung einer socialen Regeneration, wie wir sie anstreben und beharrlich anstreben werden, sicher keine Unmöglichkeit mehr.

Oder sollte dem Staate, der Regierung, den Gemeinden es von Nutzen sein, eine junge Corporation schutzlos zu lassen, ja gewissermassen sie im Keime zu ersticken, die von den edelsten Beweggründen geleitet, im Interesse ihrer Glieder, wie im Interesse der Gemeinde und des Staates nur Gutes und dem Allgemeinwohle Ersprießliches zu erringen, zu fördern und zu verbreiten strebt? Kann es dem Staate gleichgültig sein, ob ein nicht unwichtiger Theil seiner Angehörigen sich verbindet, um durch selbst gegebene, Niemanden zu nahe tretende Gesetze sich Schranken anzulegen gegen Unfug und Willkühr, gegen Bedrückung des Arbeiters, gegen gewissenlose Vermehrung einer brodlosen Menge; wenn er sich Bestimmungen gibt, die Niemanden schaden, dagegen Ruhe und Frieden, Einigkeit und Freundschaft unter seinen Gliedern, und Erhaltung von Ruhe und Frieden, Aufrechthaltung von Gesetz und Ordnung nach Außen bezwecken?

Wir glauben, daß diese Fragen sich von selbst beantworten; glauben aber auch, daß unter der vorgetragenen Beleuchtung des Zweckes unsers, auf gewerblichem und socialem Boden zugleich stehenden Vereines, seine Statuten wohl einer nähern Prüfung würdig sind, und nicht blos abstract als Gewerbeverein nach den enggezogenen, aber dennoch ein gewisses Maaß von Selbstständigkeit noch übriglassenden Grenzen des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 beurtheilt und darnach abgewiesen werden dürften. Es übrigt uns nur noch, auf die Bedenken des gutachtlichen Berichts näher einzugehen, wodurch der hochlöbliche Magistrat die Nichtanerkennung unserer Statuten begründen zu müssen glaubte, um unsererseits nachzuweisen, daß die Verkennung des socialen Charakters unsers Vereines konsequent zu falschen Schlüßen führen mußte.

ad 1) Das erste Bedenken des magistratischen Berichtes ist gegen §§. 1 u. 3 unserer Vereins-Statuten gerichtet, weil darin eine Verbindung mit Nachbarstädten und dem in Frankfurt a/M. bestehenden Centralvereine der Buchdrucker ausgesprochen wird, eine solche Verbindung aber, die den Polizeidistrikt nach dem Wortlaut der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1835 überschreite, unstatthaft sei.

Schon hier beginnt die irrige Deutung des Zweckes unsers Vereines; denn sobald seine sociale Natur, die der gewerblichen aus Bedürfniß zugefügt werden mußte, ins Auge gefaßt wird, kann der Sinn dieser beiden Paragraphe und ihr Zweck nicht mehr auffallen. Eine social-gewerbliche Regeneration anzustreben, ohne Anwendung der Association und ihrer Kraft und ohne diese ausgudehnen auf einen möglichst weiten Umkreis, wäre offenbarer Unsinn. Nur wenn man im Stande ist, alle guten Elemente, wo immer sie sich finden mögen, zu sammeln, um gemeinschaftlich und um so sicherer allen Uebeln, die im Innern unsers Gewerbes sich eingenistet haben, entgegen zu treten, wird die Hoffnung auf einen Sieg der guten Sache sich erhöhen. — Blos der Verbreitung und Realisirung unsers socialen Zweckes, keinesweges aber irgend einem Eingreifen in das Ressort der Gewerbspolizei, gilt unsere Verbindung nach Außen, und ist auch nicht die leiseste Andeutung in unsern sämmtlichen Vereinsbestimmungen, welche einen solchen Eingriff erkennen ließen. Ja §. 3 bezieht sich ausdrücklich auf das Gewerbsgesetz und der Sinn ist eigentlich der, daß weder die bereits vorhandenen, noch etwa später sich etablirenden Buchdruckereibesitzer sich beim gesetzlichen Anschluß an den Verein von dessen socialen Bestrebungen losjagen dürfen. Daß wir auch von den Gehilfen bei ihrer Aufnahme in hiesige Offizinen den Beitritt zum Verein bedingen, ja auch von auswärts kommenden den geschehenen Beitritt zu ähnlichen Vereinen nachgewiesen verlangen, erfordert die Natur unserer Bestrebungen, da ohne diese Vorsorge die Realisirung derselben eine Unmöglichkeit wäre.

Was nun aber die Verbindung mit dem Vereine in Frankfurt a/M. betrifft, so ist selbe in der Art zu betrachten, wie jene zweier Freunde an verschiedenen Orten, welche zwar gleiche Grundsätze haben und für's Leben in Anwendung bringen, über Erfahrungen, Glück oder Unglück gegenseitig sich mittheilen, im Uebrigen aber jeder sein Hauswesen ohne irgend einen Einfluß des Andern selbstständig, je nach seinem Bedürfnisse ordnet. In vollständiger, direkter Verbindung mit dem Frankfurter Verein steht der unsere, und das besagt §. 11, einzig nur bezüglich der für ganz Deutschland zu gründenden Unterstützungscassa für arbeitsunfähige Mitglieder. Sollte etwa auch für den Zweck der Wohlthätigkeit, die keine Grenze kennen will, das Gesetz als

Digitized by Google

beengende Schranke gelten dürfen? Und wenn nicht, kann eine so allgemeine, ganz Deutschland umfassende Wohlthätigkeitsanstalt je in's Leben gerufen, ausgebildet und erhalten werden ohne direkte, lebendige Verbindung nach allen denjenigen Seiten hin, wo diese Idee Anklang gefunden? Schon die weiter oben erwähnte eigenthümliche Stellung unsers Gewerbes und seiner Glieder, die Zerstreuung und Isolirung der einzelnen Buchdruckereien im Lande, die Unmöglichkeit dabei, daß so vereinzelte Offizinen für ihre Invaliden selbst sorgen können, und andererseits die Gefahr für größere Städte, von allen kranken und altersschwachen Individuen aufgesucht und in ihren schon bestehenden Unterstützungscassen ruinirt zu werden, macht es zur unumgänglichen Nothwendigkeit, eine Cassa zu gründen, in welche Alle bezahlen, damit auch für Alle Unterstützungen daraus gegeben werden können.

Nur die irrthümliche Voraussetzung, unser Verein habe keinen höhern Zweck, als den rein handwerksmäßigen, konnte den innern Zusammenhang der einzelnen Paragraphe übersehen und so ihnen eine falsche Deutung geben.

ad 2) Hier wird der gemischte Ausschuß, als Organ des Vereins, und die Bildung desselben als im Widerspruch mit der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1835 gefunden und besonders hervorgehoben, daß ja jedem Verein ein obrigkeitlicher Commissär vorgesetzt und nur zwei Vorsteher an die Spitze des Vereins gewählt sein sollen.

Das wäre freilich Alles sehr richtig, wenn nicht wieder die primitive Anschauung des Vereins eine falsche gewesen wäre. Das Gewerbsgesetz vom Jahre 1825, sowie die Allerh. Verordnung vom Jahre 1835 kennen keine Theilnahme der Gehilfen an einem Ausschusse, weil man ihr Interesse mit dem der Gewerbsinhaber nicht für wesentlich eng verknüpft hielt; auch haben alle Handwerksvereine vorzugsweise nur das Interesse ihrer Meister im Auge, der Gehilfen und Lehrlinge wird nur gedacht, wo sich's um Meister-, Gesellen- und Lehrlings-Prüfungen handelt, und wo diese an die Vereinscassa zu zahlen haben. Daß aber seit dem Jahre 1825 die Verhältnisse ganz anders geworden, daß namentlich neben den Interessen der Gewerbeinhaber auch die Interessen der Gehilfen sich Geltung zu verschaffen suchten, dies dürfte wohl Niemand läugnen; eben so wenig, daß bei dieser veränderten Lage der Zustände die Gesetze unzureichend und lückenhaft geworden sind. Dies erkannten wir wohl; wir fühlten aber auch, daß wir für uns nicht ein besonderes Gesetz verlangen, noch das Bestehende ignoriren konnten, daß aber dennoch den thatsächlichen Zuständen Rechnung getragen werden müsse. Sobald wir daher unserm Vereine nicht den Charakter eines reinen Gewerbevereins allein aufprägten, sondern ihm mit Hilfe der Association auch eine sociale Richtung gaben, war der Mittelweg gefunden. So zogen wir unsere Gehilfen uns zur Seite, gaben ihnen gleichheitlich Sitz und Stimme im Ausschusse, und beholten nur den Verkehr mit den Behörden, die äußere Erfüllung der Bestimmungen des Gewerbsgesetzes dem jeweiligen Vorstande, der Prinzipal sein muß, bevor. Welch mächtigen Einfluß diese Maßregel auf das Ehrgefühl der Gehilfen, auf ihre Moralität und auf ihr Selbstbewußtsein übt und üben muß, kann nur derjenige ermessen, der mit den Uebeln und Forderungen unserer Zeit auf dem socialen Gebiete des Gewerbelebens genau bekannt ist. Alle Bestrebungen, Industrie und Gewerbe zu heben, bleiben fruchtlos, wenn es nicht gelingt, einen kräftigen Kern wackerer, ehrenhafter Gehilfen zu schaffen, denn auf diesen ruht zum größten Theile die Zukunft der Gewerbe.

Die Beziehung eines obrigkeitlichen Commissärs zu allen jenen Funktionen des Ausschusses oder Vorstandes, wo die Gewerbsgesetze dessen Gegenwart verlangen, schließen unsere Vereinsstatuten durchaus nicht aus, erwähnen aber auch derselben nicht ausdrücklich, weil dies nach §. 2 derselben sich fast von selbst versteht, und dann weil der sociale Charakter unseres Vereines es mehr mit dem innern Leben der Mitglieder im Kreise ihres Berufes, als mit ihrem Verkehre nach Außen zu thun hat.

ad 3) Die in §. 6 dem Ausschusse des Vereins zugewiesene schiedsrichterliche Gewalt, welche der magistratische Bericht ebenfalls als den bestehenden Verordnungen entgegen bezeichnet, ist leicht verständlich, wenn man den eigentlichen Zweck des Vereins nicht ignorirt. Jede Gattung von Differenzen und Streitigkeiten unter den Gliedern ist am leichtesten zu schlichten, wenn nur Sachverständige zu Gericht sitzen; auch sind solche Differenzen lediglich entweder offizineller Natur oder beziehen sich auf die Einhaltung unserer Uebereinkunft der

Digitized by Google

gegenseitigen Leistungen, und wer kann hier eher als competenter Richter erscheinen: die mit allen Verhältnissen auf das innigste vertrauten Ausschußmitglieder, oder eine obrigkeitliche Person, der man kaum zumuthen kann, mit dem innern und eigenthümlichen Leben jedes Gewerbes in dem Maaße vertraut zu sein, daß Kläger und Beklagter mit vollstem Vertrauen seinem Urtheile sich überlassen möchten? Daß durch die Urtheile eines Schiedsgerichts von Sachverständigen, das selbst vom ordentlichen Richter in ihm ungeläufigen Fällen angeordnet werden muß, nach und nach ein großer Schatz von socialen Rechtsgrundsätzen zu Tage gefordert wird, dürfte kaum verneint werden können, und wenn einmal solche Rechtssätze festgestellt sind, welch ein ungeheurer Vortheil ist dies nicht für jeden Einzelnen, wie für die Gesammtheit?

ad 4) betreffend §. 8. Wäre §. 6 unserer Vereinsstatuten richtig erfaßt worden, so würde auch dem §. 8 keine irrige Deutung geworden sein, allein diesem wird blos das Gewerbsgesetz ꝛc. entgegengehalten, die Civilgesetzgebung dagegen, namentlich Cap. 17 §. 6 der Proceßordnung, gar nicht berücksichtigt. —

Wenn der Verein in §. 6 aus den bereits entwickelten Gründen für Schlichtung aller im Kreise seiner Glieder vorkommenden Streitigkeiten schiedsrichterliche Gewalt seinem Ausschusse zuspricht und wie ersichtlich, diese Gewalt auf kein Gebiet übergreift, welches rein der äußeren Gewalt, der Gewerbspolizei zugehört, so kann auch der in Frage stehende §. 8 nicht anders als in dem Sinne verstanden werden, daß alle inneren Streitfragen vom Vereine selbst ohne weitere Beihilfe gelöst werden sollen, und daß für diese innere Lösung auch eine Berufung an ein ähnlich zusammengesetztes Schiedsgericht eines auswärtigen Vereines gestattet ist. Erst dann, wenn die Streitfrage schiedsgerichtlich genau und gewissenhaft untersucht, der Fall aber von solcher Wichtigkeit ist, daß, wie bei Verletzung eines öffentlichen Gesetzes, das Urtheil über den vorliegenden Fall in seinem Vollzuge nicht mehr in der Competenz des Vereins liegt, sondern den zuständigen Polizei- oder Gerichts-Behörden zukömmt, erst dann wendet sich der Ausschuß oder die Kläger unter Vorlage der Ausschußakten an die Behörde, um den Schutz des öffentlichen Richters nachzusuchen. Der Richter erhält dadurch, daß ihm der ganze strittige Fall vollkommen von Sachverständigen erörtert, geprüft und zum Urtheile reif vorgelegt wird, eine klare Einsicht in die Sachlage, ist weitläufiger und zeitraubender Verhöre enthoben und hat hier voraus, was in der bisherigen Praxis oft erst nachfolgen muß, ein wahrhaftes schiedsrichterliches Urtheil von Sachverständigen. Wie sehr dadurch die Arbeiten der Beamten vermindert und ihr Urtheil erleichtert wird, ohne ihnen ihre wahre Bedeutung in der Gewerbspolizei zu entziehen, bedarf wohl keines weitern Beweises. Und wie viel Kleinlichkeiten, wie viele Fälle, die kaum die Zeit werth sind, welche der Beamte damit vergeudet, werden nicht durch solche Schiedsgerichte den Behörden abgenommen und dafür in ihre eigentliche Sphäre zurückgetragen, wo dann ihre Schlichtung in der Regel das Resultat der Aussöhnung unter den streitenden Parteien zur Folge hat, was ein Urtheil des Amtes nur selten oder gar nie veranlaßt?

Allerdings ist durch diese Einrichtung dem Ausschusse unseres Vereins eine gewisse Autonomie zugetheilt; allein sie gehört nothwendig zum socialen Charakter unseres Vereines und stört den Wirkungskreis der Behörden in keiner Weise, ja im Gegentheile sie erleichtert ihre Thätigkeit.

Es ist unser Verein mit nichts mehr in dieser Beziehung zu vergleichen, als mit einer Familie. Je freier und unabhängiger sich diese selbst zu machen weiß, durch eine gute innere Hauspolizei, desto weniger werden die einzelnen Glieder in den Fall kommen, durch die öffentliche Polizei sich Ordnung und Schutz zu verschaffen; das Haupt der Familie oder ein Familienrath wird Ordnung halten und bei Zwisten entscheiden, wer Recht oder Unrecht hat; den halsstarrigen Friedensbrecher aber wird er dem öffentlichen Gerichte nicht entziehen. — Wir müssen uns aber rücksichtlich des §. 8 unserer Statuten speziell auf die Civilgesetzgebung berufen, welche in der Proceßordnung Cap. 17 §. 2 vom „Compromisse“ unsere Feststellung nicht allein gestattet, sondern auch vollständig rechtfertigt.

ad 5) Die Einwürfe gegen §§. 11 u. 13 und somit auch gegen die übrigen damit im Zusammenhange stehenden, lassen neben der Wahrnehmung, daß auch in dieser Beziehung unser Verein den gewöhnlichen Handwerksvereinen gleichgestellt worden, noch die weitere Bemerkung machen, daß das bereits über 20 Jahre dauernde Bestehen unserer selbstständigen, in ihren Statuten von der Regierung genehmigten Unterstützungscassen für

Digitized by Google

kranke, reisende und arbeitsunfähige Gehilfen noch gar nicht zur Kenntniß des Magistrats gelangt sei. Wäre dies nicht der Fall, hätte der Magistrat wirklich davon eine Kunde, so bleibt es unbegreiflich, wie derselbe im Bestand solcher Unterstützungscassen einen Widerspruch mit den Gewerbsgesetzen und Verordnungen entdecken konnte; denn namentlich unsere Fremdencasia spendet ihre Hilfe an alle durchreisenden Gehilfen, woher sie auch kommen.

Was nun aber die Gründung einer ganz Deutschland umfassenden Unterstützungscassa für arbeitsunfähige Mitglieder betrifft, so ist diese, wie schon oben erwähnt, bei dem Isolirtstehen der meisten Offizinen ein so allseitiges und langgefühltes Bedürfniß, daß — sollen nicht die wenigen schon bestehenden Invalidencassen in einzelnen Städten dem Andrange aus den Provinzen unterliegen, oder die arbeitsunfähigen Gehilfen aus den einzeln stehenden Offizinen dem sichern Bettel anheimfallen, — gerade eine Association im Geiste unserer Statuten hier allein den vermittelnden Ausweg und wahre Hilfe bieten kann. Wenn Associationen sich im politischen Leben geltend machen dürfen, warum sollen sie im gewerblichen und dort allein Hindernisse finden, wo nur die Absicht zu Grunde liegt, auf rechtliche Weise und aus selbstgeopferten Mitteln die leidenden Mitbrüder vor Noth und Elend zu schützen?

ad 6) Auch der §. 16 unserer Statuten soll den Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1835 entgegen stehen. Hier waltet jedoch dasselbe Verkennen der Natur unseres Vereines vor. Was bezüglich der Lehrlinge das Gesetz den Behörden zuweist, wollen unsere Statuten keineswegs denselben entziehen, wohl aber ihre Aufgabe dabei erleichtern und zugleich sich selbst vor dem möglichen Vorwurfe schützen, daß man Individuen dem Gehilfenstande zuweise, welche es nicht verdienen. Bei unserm Geschäfte hat bis zur Stunde das Lehrlingswesen aus Mangel jeder Vereinigung gar keine Controle gehabt und der trostlose Zustand halbgebildeter, ja oft ganz ungebildeter Gehilfen hat lediglich hierin seine einzige Veranlassung. Die Gewerbsgesetzgebung ist in diesem Punkte mangelhaft und war dort, wo sie nach ihrem Wortlaut strenge gehandhabt worden, eine drückende Bevormundung, die allen lebenskräftigen Fortschritt vernichten mußte, aber nicht bessern konnte. Wir fanden auf diesem Gebiete und bei den eigenthümlichen Verhältnissen unsers Geschäftes auch nicht einen Anhaltspunkt, der uns geeignet schien als Basis zu einer Regeneration, und so blieb uns wieder nur die Association, um die Lücke des Gesetzes auszufüllen. Spricht der Ausschuß (aus Prinzipalen und Gehilfen bestehend) in Folge der Prüfung die vollkommene Tüchtigkeit eines Lehrlings aus, so kann die Behörde getrost auf einen solchen Ausspruch vertrauen und das Lehrzeugniß ausfertigen; auch steht unser Paragraph der Gegenwart eines Commissärs bei solchen Prüfungen durchaus nicht entgegen. Aber dem Lehrlinge ist es ein Sporn zum Fleiße und zur Aufmerksamkeit, wenn er weiß, daß strenge, unparteiische Richter über das Resultat seiner Lehre entscheiden, Richter, mit denen er einst auf gleicher Stufe stehen und daher zum Voraus ihre Achtung gewinnen muß.

ad 7) In dem magistratischen Berichte scheinen das meiste Bedenken die in §. 19 unserer Statuten festgestellten Repressalien erregt zu haben.

Es sind diese Repressalien wohl Strafen, aber nicht gegen diejenigen, welche an den Uebeln unserer Zustände keine Schuld tragen, welche gleich uns am Gehilfen noch den Menschen ehren und ihn auch so behandeln; wohl aber gegen Jene, die zu einer Besserung der socialen Zustände unter uns selbst nicht die Hand bieten wollen, die lieber im Sumpfe der Erniedrigung, der gemeinen Gesinnung und der Menschenquälerei fortleben, als sich und andere zu der Stufe der Ehrenhaftigkeit erheben wollen, welche uns Buchdruckern mit Recht gebührt und mehr geeignet sein wird, ein edles und wohlgezogenes, dem Staate treues und nützliches Geschlecht bilden zu helfen, als alle Preßgesetze und alle Censur. — Wo keine moralische Kraft, kein edles Selbstbewußtsein die einzelnen Glieder über die Sphäre der Alltagsmenschen erhebt, da ist keine Hoffnung auf Besserung der socialen Zustände, und so lange diese sich nicht realisirt, ist auch keine Aussicht, daß die Buchdruckerkunst ihre erhabene Aufgabe für das wahre Wohl der Menschheit vollkommen lösen werde.

Die von uns angedrohten, aber nur für Durchführung einer gewiß edlen Absicht angedrohten Repressalien mögen hart erscheinen; sie sollen aber die Wohlgesinnten schützen und können nur die Uebelgesinnten, die Widerspenstigen drücken. Mögen getrost alle Jene, denen das Edle und Gute zuwider ist, Gegen-Repressa-

Digitized by Google

lien ergreifen, wir verzweifeln dann um so weniger an dem Siege unseres reinen Wirkens, wenn auch große und schwere Opfer in der ersten Zeit von uns gefordert werden. Wer den Sieg will, darf den Kampf nicht scheuen.

Von diesem Gesichtspunkte betrachtet, verlieren die Repressalien gewiß alles Gehässige und Bedenkliche und erscheinen von selbst gerechtfertigt. Durch ihre Anwendung allein kann es möglich werden, einen Kern moralisch und scientifisch tüchtiger Gehilfen uns heranzubilden, und indem die unmoralischen und schlechten Individuen dadurch entweder zur Besserung oder zum Ausscheiden genöthigt werden, ist es auch möglich, wahrhaft gesinnungstüchtige und intelligente Staatsbürger heranzubilden.

Faßt man nun nach der vorausgegangenen Erörterung über den Zweck und Charakter unseres Vereins und nach den speziellen Betrachtungen über die angefochtenen Paragraphe diese nach ihrem wahren Verständnisse in's Auge und hält sie dann zusammen mit den nicht beanstandeten, so wird nicht nur das Urtheil über den Verein selbst und seine Statuten ein anderes werden, sondern man wird auch die innere Harmonie der Letzteren in ihren einzelnen Theilen unschwer erkennen. Eine Redaktionsänderung im Wortlaute würde nichts schaden können; allein das Streichen auch nur eines der angefochtenen Paragraphe müßte den Grundcharakter des Vereins erschüttern, seinen Lebenskeim vernichten und die Ausführung des Hauptzwecks, einer socialen Regeneration im Inneren unseres Gewerbes, zur Unmöglichkeit machen. Einer solchen Gefahr konnten und wollten wir uns aber mit unserm Gesuche um Sanction unserer Statuten sicher nicht preisgeben; im Gegentheile wir wollten deren Bestand und Wirksamkeit unter obrigkeitlichen Schutz stellen. Das factisch gewährte Associationsrecht rief unsern Verein mit seinen socialen Bestrebungen in's Leben, und da bis zur Stunde noch kein Gesetz Vereine irgend welcher Art beschränkt, oder ihr Dasein von der Sanction ihrer Statuten abhängig macht, so wäre auch ohne Sanction dem Bestande unseres Vereins kein Hinderniß im Wege gestanden, um so weniger als sein Zweck ein edler ist. Allein wir wollten weiter gehen, als die factischen Zustände uns nöthigten, wir wollten das Dasein unseres Vereines und seine Statuten nicht nur den Behörden zur Kenntniß bringen, sondern förmlich deren Bestand legalisiren und der obrigkeitlichen Obhut freiwillig uns unterziehen, weil leider das Gute heut zu Tage größerem Widerspruche und größeren Anfechtungen ausgesetzt ist, als das Verderbliche. Das Zerstörende in der menschlichen Gesellschaft macht sich geltend und wirkt mächtig ohne irgend einen Schutz, ja trotz aller ihm entgegenstehenden Hindernisse; während alles Edle und der Menschheit wahrhaft Wohlthätige förmlich Bettel gehen muß, um sich nur ein kleines Plätzchen unter der schützenden Egide des Rechts in der menschlichen Gesellschaft zu verschaffen.

Die wahrhafte Freisinnigkeit, welche Eure Königliche Majestät und Allerhöchst Deren gegenwärtiges Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, namentlich bezüglich des Wohles der mittleren und unteren Classen überall kund geben, und die leider von manchen Unterbehörden noch nicht gewürdigt und nachgeahmt wird, gibt uns gewissermaßen ein Anrecht, hiermit die gehorsamste Bitte auszusprechen:

„Eure Königliche Majestät wollen im Sinne und Verständniß der hiermit gegebenen Erläuterungen,
„die Statuten des Vereins der Buchdrucker von München und der Au einer sorgfältigen Prü-
„fung unterziehen und denselben und damit dem Bestand des Vereins selbst die Allerhöchste
„Sanction ertheilen."

Der Genehmigung ihrer allerunterthänigsten Bitte entgegensehend, ersterben in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamster Verein der Münchener Buchdrucker.

Der derzeitige Ausschuß:
J. G. Weiß, Vorstand. L. Parcus, Kassier. G. Franz, Secretär.
J. Wöhr, Factor. J. Lohr, Setzer. G. Liedl, Drucker.

Digitized by Google

Beilage.

Das Postulat.

Wenn nicht nur in Bayern, sondern in fast allen deutschen Staaten das Postulat als Gewerbe-Unfug bezeichnet und deßhalb verboten, ja sogar die Uebertretung des Verbotes mit strengen Strafen bedroht wurde; so muß man von selbst auf den Schluß kommen, daß dieses den Buchdruckern eigenthümliche Institut Eigenschaften an sich gehabt habe, welche es nicht räthlich erscheinen ließen, seinen Fortbestand länger zu dulden. In der That hatte sich auch an dieses im Verlaufe der Zeiten gar manches Ueble, wie ein Geschwür an dem gesunden Leibe, angesetzt, und zuletzt ein Scheinbild aus ihm gemacht, das seinen wahren Kern und seine richtige Bedeutung verkennen, ja zuletzt sogar es selbst seinem Untergange zueilen ließ. Das Postulat fiel, mit ihm aber auch alles Gute, dessen Realisirung sein eigentlicher Zweck gewesen.

Es kann darum keineswegs der folgenden Darstellung über das eigentliche Wesen des Postulates die Meinung unterstellt werden, als würde damit die Wiedereinführung des Verbotenen angestrebt. Das liegt dieser Arbeit ferne; was die Zeit als unbrauchbar verwirft und dem zeitlichen Tode anheimgibt, wird keine menschliche Kraft noch Weisheit zur Wiederersthehung bringen können. — Eine rein historische Beleuchtung dieses Institutes der älteren Buchdrucker-Genossenschaft soll hier geboten, und eine Ehrenrettung desselben versucht werden zum Beweise, daß das Postulat im Verlaufe der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wohl sehr faul geworden war und seine richtige Bedeutung vielfach nicht mehr erkannt wurde, daß aber trotzdem eine Fülle segenbringender Elemente in ihm enthalten war, die es der Mühe wohl gelohnt hätten, diese von dem Schädlichen zu sichten. Daß diese Sichtung unterblieb, daß an dessen Stelle gar Nichts als Ersatz geboten wurde, war ein großer Mißgriff, dessen traurige Folgen alle einzelnen Glieder der Buchdruckerkunst in der Jetztzeit, und der Staat mit ihnen nicht minder, fühlen. Möge darum diesem Elaborate nicht ein falsches Motiv unterbreitet, und dem darin behandelten Gegenstand einige Würdigung zu Theil werden.

Das Wort „Postulat" hat bei den älteren Buchdruckergenossenschaften, wie aus den zu Gebot stehenden Quellen ersichtlich, eine zweifache Bedeutung und Anwendung gehabt. Das Einemal bezeichnete es den Akt des Gesellenmachens, das Einweisen der rechtlich und in ehrenhaften Buchdruckereien ausgelernten Lehrlinge oder in der Eigenschaft als Halbgehilfen (Gornuten) sich befindenden Kunstglieder in den eigentlichen Gehilfenstand, — und zweitens umfaßte dieses Wort den Inbegriff aller Gesellschaftssatzungen und Gebräuche, wie die Zeit sie hervorgebracht, mit den Rechten und Freiheiten, welche verschiedene deutsche und außerdeutsche Fürsten den Buchdruckern nach und nach verliehen hatten. Diese zweierlei Bedeutung des Wortes mochte wohl Veranlassung geben, daß, indem nur dessen eine Seite in's Auge gefaßt wurde, dessen andere und wesentlichere verkannt oder gar übersehen werden konnte; zugleich aber auch, daß mit Aufhebung des Postulates in seiner ersten Bedeutung (eigentlich mit Aufhebung des Postulirens) auch die ganze Ordnung der Buchdrucker-Corporation zerfiel, weil man das Specielle für gleichbedeutend mit dem Allgemeinen hielt.

Das Postulat in seiner ausgedehnten Bedeutung aber war das gesetzliche Band, durch welches alle Kunstgenossen unter sich auf's engste verbunden waren, und jedes Einzelnen Rechte und Freiheiten in der Gemeinschaft Aller ihren Schutz und Befriedigung fanden. Es erstreckte sich dessen Einfluß und Wirksamkeit nicht blos auf die Gehilfen allein, sondern auch auf die Prinzipale und Lehrlinge. Alle aus der früheren Zeit auf die jetzige Generation übergegangenen Nachrichten über dieses Institut stimmen darin überein, daß es in seiner wahren Bedeutung ein höchst wohlthätiges gewesen sei, und daß man dessen Aufhebung im Sinne seiner speciellen Bedeutung (des Postulirens oder eigentlichen Gesellenmachens), mit dem auch dessen Anwendung in seiner allgemeinern Bedeutung sich verlor, tief zu beklagen Ursache habe.

Die Entstehung des Postulates in seiner allgemeinen und speciellen Bedeutung kann füglich in die Zeit der Erfindung des Bücherdruckes durch Guttenberg, Fust und Schöffer zurückdatirt werden. In Anbetracht des damaligen Zeitgeistes und Culturzustandes überhaupt, so wie des damals in seiner höchsten Blüthe stehenden deutschen Zunftwesens, kann die Corporation der Buchdrucker füglich als ein Mittelglied zwischen den eigent-

Digitized by Google

lichen Handwerkszünften und den Gilden der schönen Künste und wissenschaftlichen Corporationen, welche in den Akademien und Universitäten sich gebildet, gelten.

Der Druck mit beweglichen Lettern, der im Gegenhalte zu der schriftlichen Anfertigung der Bücher mit Recht das Erstaunen der ganzen damaligen civilisirten Welt auf sich gezogen hatte, wurde von Anfang an dem Bereiche der gewöhnlichen Handwerke entzogen und in die Reihe der Künste gestellt; die Eigenthümlichkeit der neuen Erfindung aber, von der das Dunkel ihrer Geburt bis zur Stunde noch nicht ganz aufgehellt ist, wies ihr die Eigenschaft einer geheimen Kunst zu. Alle Nachrichten aus den ersten Anfängen der Buchdruckerkunst stimmen auch darin überein, daß nur bei verschlossenen Thüren und von beeidigten Eingeweihten der Bücherdruck geschah. Dieser einzige Umstand allein schon gibt den Fingerzeig, daß die so nach und nach sich bildende und über alle Länder sich ausbreitende Gilde der Buchdrucker durch ein gemeinsames Band und durch gemeinsame Gesetze unter sich verbunden sein mußte, um die Reinheit der Kunst zu wahren, deren Glieder zu schützen und als Brüder unter einander zu vereinigen. Dieses Band nun war das Postulat, das hier die Bedeutung hat: Bedingung, an welche sich ein Recht knüpft, — Recht zu fordern, was die Billigkeit verlangt, — oder Bestimmung über Recht und Pflicht des Einzelnen zum Einzelnen und zur Gesammtheit.

Das Postulat war sonach ein förmliches Statut, welches die Rechte jedes Einzelnen in seiner Berufssphäre bestimmte und ihn darin schützte, zugleich aber auch die Pflichten festsetzte, die derselbe zu üben hatte, wenn ihn nicht die festgesetzte Strafe für Uebertretung erreichen sollte. Daß dieses Statut unter den Genossen eine strenge gesonderte Gliederung in einzelne sogenannte Grade vorschrieb, läßt sich nicht widersprechen; denn wie es bei allen übrigen Gilden höherer Berufsarten damaliger Zeit, z. B. bei Malern und Bildhauern, — Meister, Gesellen und Lehrlinge gegeben, so hatte auch das Postulat der Buchdrucker seine verschiedenen Stufen oder Grade vorgeschrieben. Da waren die untersten die Buben (im Kunstausdrucke: Postilliren), diesen folgten die Lehrlinge (Jungen), aus denen der Zwischengrad zwischen Lehrling und Geselle sich bildete, die Cornuten; diese drei ersten Stufen gaben die niederste Section. Auf diese folgte die zweite, die (Gesellen) Gehilfen im eigentlichen Sinne, welche nur sogenannte Postulirte (durch gewisse fest bestimmte Formalitäten hindurchgegangene) seyn konnten, und denen vor der ersten Section gewisse Vorrechte eingeräumt waren. Diese zweite Section theilte sich in zwei Glieder, nämlich in die Söhne und Väter, der Jünger und Aelteste. Als dritter und höchster Grad erscheinen nun die Magister und Doktoren, oder die Meister und Hochmeister. Einem der beiden letzten Grade mußten die Prinzipale angehören; es ist aber kein Grund vorhanden, anzunehmen, daß dieselben nur der dritten Section zufielen, oder gar, daß nur die Prinzipale diese dritte Section ausgemacht hätten.

Sämmtliche Glieder des zweiten und dritten Grades bildeten in jeder Stadt, wo mehrere Buchdruckereien sich befanden, eine solche Gilde oder Genossenschaft, einzelne Buchdruckereien in kleineren Städten mußten einer benachbarten Genossenschaft sich anschließen und deren Satzungen sich fügen. Die Glieder dieser beiden Grade waren es auch, welche die von Kaisern, Königen und Fürsten gewährten Privilegien, Rechte und Freiheiten gemeinsam aufrecht erhielten, Ordnung und Sitte unter den Genossen selbst förderten, das Lehrlingswesen überwachten, allem Unfuge (oder wie man es damals nannte: aller Hudelei) entgegentraten und somit die Ehre der Kunst und die Achtung ihrer Angehörigen erhielten und befestigten. Zur Erfüllung aller dieser Aufgaben traten diese beiden Grade jährlich zweimal in ordentlichen Versammlungen zusammen, wo die sogenannten Aeltesten der postulirten Gesellen und die Buchdruckereherren den Vorsitz führten und die Verhandlungen leiteten, und ein von den Senaten der Akademien oder Universitäten abgeordneter Syndikus die von der Versammlung gefaßten Beschlüsse rechtsgiltig formulirte. Streitsachen, welche in der Versammlung der eigenen Genossenschaft keine Erledigung finden konnten, gingen an eine andere, oft auch an zwei, drei auswärtige Genossenschaften zur Entscheidung, und den dort gefaßten Beschlüssen mußten die Betheiligten sich unterwerfen. Oberste Instanz für die Genossenschaft waren die genannten Senate der Akademien und Universitäten, bei welchen die Buchdrucker, Prinzipale wie postulirte Gehilfen, förmlich immatrikulirt waren. Die Kasse (oder wie man sie auch hieß: die Lade) der Corporation hatte ein Prinzipal zu führen; er und ein Gehilfe hatten dazu jeder einen Schlüssel; nach Umfluß eines Jahres kam diese Funktion an andere.

Bei solchen Versammlungen der Corporation wurden die Lehrlinge aufgenommen, nachdem sie ihre Probezeit bestanden und sich über ihre eheliche und ehrliche Herkunft ausgewiesen, die Ausgelernten losgesprochen,

Digitized by Google

die zum Postulate sich meldenden Cornuten mit gewissen Formalitäten zu eigentlichen Gesellen gemacht, und auch die etwa neu sich etablirten Prinzipale in die Genossenschaft als solche förmlich eingezeichnet, nachdem sie über die ordnungsmäßige Erkennung und sonstige Erfüllung der vorgeschriebenen Verpflichtungen sich ausgewiesen hatten. Sodann wurden die vorliegenden Streitfälle geschlichtet, wobei während der Verhandlung selbst die Betheiligten abzutreten hatten; und endlich wurden die Dekrete der Fürsten, welche sich auf das Buchdruckerwesen bezogen, eben so die Privilegien- und Freiheitsbriefe der Genossenschaft, und endlich die Gesellschafts-Satzungen selbst vorgetragen und Allen zur pünktlichsten Darnachachtung an's Herz gelegt.

Es dürfte schon aus dem bereits Angeführten zu erkennen sein, daß alle Glieder der Kunst ein inniges Band umschloß, das den Schutz jedes Einzelnen zum Zwecke hatte. Noch mehr aber dürfte aus dem Nachstehenden das Wohlthätige dieses Bandes für die Gesammtheit ersichtlich seyn.

Der Inhalt der Reichsabschiede und fürstlichen Dekrete, welche mit dem Buchdruckerwesen sich befaßten, und der auf jene theils gegründeten, theils durch sie bestätigten Buchdruckerordnungen, so weit deren Erforschung möglich gewesen, war nun folgender:

1) Daß Buchdruckereien nur in Städten mit fürstlichen Hoflagern oder mit Akademien oder Universitäten errichtet werden durften, daß Winkeldruckereien, wozu jene in offenen Städten und Märkten gerechnet wurden, nicht zu dulden waren, und daß in derlei Winkeldruckereien kein ordentlicher (postulirter) Gehilfe bei Verlust seines Standes, seiner Ehre und seiner Rechte arbeiten konnte, und dort gelernte Gehilfen nirgends in ordentlichen Druckereien anerkannt werden durften.
2) Daß nur ein ordentlich gelernter, förmlich postulirter und ganz unbescholtener Mann die Leitung einer Buchdruckerei übernehmen konnte.
3) Daß jeder Buchdrucker mit seinen Gehilfen einer Genossenschaft einverleibt sein mußte, außerdem seine Gehilfen und Ausgelernten in andern Druckereien kein Unterkommen zu hoffen hatten; und wurde eine solche nicht incorporirte Offizin förmlich für eine Hudelei erklärt.
4) Mußten die Buchdrucker durch einen körperlichen Eid sich verpflichten, keine Schmäh- und Schandschriften, unsittliche Bilder u. dgl. oder sonst irgend etwas zu drucken, was des Reiches Nutzen, Wohlfahrt und Frommen entgegen, oder sonst von den fürstlichen Hofkanzleien oder den Senaten der Akademien und Universitäten zu drucken untersagt worden war.
5) Durfte kein Buchdruckerei-Inhaber mehr Lehrlinge halten, als er zur Nothdurft brauchte, ihrer nöthigen Aufsicht und Erziehung halber, und war genöthigt, dieselben zu einem ehrbaren und gottesfürchtigen Wandel anzuhalten.
6) Die Lehrlinge mußten aus einer ehrbaren Ehe entsprossen und durfte an dem Rufe ihrer Eltern kein Makel sein, auf daß der Ehre der Kunst damit kein Schaden erwachse.
7) Die Lehrzeit durfte nicht unter 4 Jahre dauern, und konnte an dieser Zeit, selbst von schon erwachsenen und gebildeten Leuten, nicht das Geringste mit Geld abgekauft werden.
8) Jeder Lehrling mußte zu seiner vollkommenen Ausbildung einem ordentlichen Gehilfen an die Seite gegeben werden, der ihn tüchtig in Allem zu unterweisen hatte. Dafür erhielt der damit betraute Gehilfe beim Ein- und Ausschreiben des Lehrlings eine gewisse Vergütung als Anführgeld, berechnete des Lehrlings Arbeit mit der seinigen und mußte von seinem wöchentlichen Verdienste eine gewisse Summe an den Prinzipal für den Lehrling abgeben.
9) Nach vollendeter Lehrzeit mußte der Lehrling vom Lehrherrn der Genossenschaft zum Lossagen vorgestellt werden, die ihn über den Erfolg der Lehre prüfte und nach Befund losgab oder zur Nachholung des Versäumten, wenn es seine eigene Schuld war, zur weiteren Lehrzeit auf gewisse Zeit anhielt. Wurde der Lehrling zum Lossagen beguatchtet, so trat er in den Stand der Cornuten. Er war als solcher Gehilfe ohne die Gehilfenrechte; mußte da gleichsam eine zweite Lehre bezüglich der Moralität und Sitten antreten, und sich so durch gute Aufführung und anständiges Benehmen als neues Kunstglied zum eigentlichen Gehilfenstande würdig machen. Während dieser Zwischenzeit hatte er keinen Zutritt zu den Corporations-Versammlungen, durfte auch nicht in fremde Condition treten oder wandern, noch sonst als eigentlicher Gehilfe sich geriren; auch waren seine Lohn-

Digitized by Google

verhältnisse andere, als die der postulirten oder eigentlichen Gehilfen. (Der Zustand der Cornuten war daher theilweise ein ähnlicher, wie ihn unser gegenwärtiges Gewerbsgesetz von denjenigen bezeichnet, welche das Lehrgeld nach der Lehre durch Arbeiten um geringeren Lohn abtragen, oder aus sonst einer Ursache eine längere Lehrzeit zu bestehen haben. Denn man kannte bei der Buchdruckerkunst in früherer Zeit kein Lehrgeld, um Unfuge zu vermeiden. Dafür aber mußte der Cornute durch Arbeiten um geringeren Lohn seinen Lehrherrn entschädigen, oder er konnte sich durch Erlag des erhöhten Postulatgeldes zu Gunsten desselben davon befreien.)

10) Der Cornute konnte erst nach Umfluß einiger Zeit, und wenn er durch eine solide Aufführung sich dazu würdig gezeigt, in den eigentlichen Gehilfenstand übertreten, und zwar indem er postulirte, d. h. zur Aufnahme bei der Genossenschaft durch den Lehrherrn und den ältesten Gehilfen der Offizin angemeldet, einen gewissen Betrag in die Gesellschaftskassa entrichtet und vor der versammelten Genossenschaft gelobt hatte, durch ein ordentliches Betragen, Fleiß und treue Berufserfüllung sich als nützliches und ehrenhaftes Mitglied der Kunst zu beweisen, nichts zu thun oder thun zu lassen, was gegen die Reichsgesetze, die Landesverordnungen oder die Ehre der Kunst irgend wie verstoße, noch sonst dem allgemeinen Besten nachtheilig sei. Mittelst einer, nach jetzigen Begriffen sehr lächerlichen, aber nicht ohne tiefen Sinn und Bedeutung aufgefaßten Ceremonie, wo sinnbildlich gleichsam der Flegel aus ihm getrieben wurde, ward der Cornute zum eigentlichen Gehilfen gemacht, und zuletzt zum Zeichen des vollendeten Aktes mit einem Lorbeerkranze geschmückt. Damit erhielt er auch alle Rechte dieses Standes, so wie er zur Ausübung der damit verbundenen Pflichten angehalten war.

(Dieser Akt des eigentlichen Gesellenmachens ist nun das Postulat im engeren Sinne, das schon frühzeitig von manchem Unfuge begleitet war und häufig nur die Veranlassung zu Saufgelagen und Schwelgereien gegeben hatte. Es finden sich darum schon in den ältesten Buchdruckerordnungen bestimmte Normen, welche diese althergebrachte Ceremonie, von den Fürsten nicht nur nicht verboten sondern sogar bestätigt, in gewisse Schranken wies, über die ohne strenge Ahndung nicht geschritten werden durfte. Namentlich wurde gegen die dabei oft vorkommenden Geldprellereien und Tage lang dauernden Schwelgereien mit fortgesetztem Nichtsthun an manchen Orten durch die verschärften Buchdruckerordnungen angekämpft. Leider entartete diese Ceremonie im vorigen Jahrhunderte bis zum ärgsten Mißbrauche, so daß ein Gehilfe oft an drei und vier Orten postulirte und dabei stets bedeutende Summen erlegen mußte, und so oft in die größte Schuldenlast und damit in's Unglück gestürzt wurde, bis ein Machtspruch der Regierungen diesem Unwesen mit Recht ein Ende machte, zugleich aber auch alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung unter den Genossen der Buchdruckerkunst löste. Denn weil die Buchdrucker für ihr Corporationswesen keinen andern Ausdruck hatten, als das Wort „Postulat", unter welchem sie Alles verstanden, was auf ihre innere Organisation Bezug hatte, und die Regierungen einfach und ohne nähere Erläuterung, vielleicht eben weil sie das Postulat in seiner weiteren Bedeutung zu wenig kannten — dasselbe aufgehoben haben, so kam es von selbst, daß fast wie mit einem Schlage alle damit verknüpften Observanzen, Rechte und wohlthätige korporative Institutionen fielen, einer schrankenlosen Willkür dagegen Platz machten und den trostlosen Zustand der Gegenwart erzeugten.)

11) Die postulirten oder eigentlichen Gehilfen hatten das Recht, nach Verlauf der ersten sechs Wochen, die sie in einer Offizin arbeiteten, bei dem Prinzipale sich zu melden. Diese Meldung mußte von dem letzteren entweder angenommen oder abgelehnt werden. Im ersteren Falle war der Gehilfe auf eine volle Messe (den Zeitraum von Ostern bis Michaeli oder von da bis Ostern) angenommen und konnte ohne erheblichen Grund und ohne sechs Wochen vor beendigter Messe stattgefundene Kündigung nicht entlassen werden, und im zweiten Falle mußte der Gehilfe nach Umfluß der nächsten sechs Wochen austreten.

12) Ein durch Brief aufgenommener Gehilfe konnte nur meßweise entlassen, und mußte bei eintretendem Arbeitsmangel für seinen Verlust schadlos gehalten werden.

13) Der postulirte Gehilfe hatte bei Krankheit oder andern Unglücksfällen Anspruch auf Vorschuß oder zeitliche Unterstützung aus der Gesellschaftskassa; im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit mußte er von Gesellschafts wegen vor Noth und Elend geschützt werden, undhatte die erste Verpflichtung dazu dessen letzter Prinzipal.

Digitized by Google

14) Auf der Wanderschaft mußte dem Gehilfen in allen Orten von seinen Kollegen die thätigste Beihilfe gewährt werden; wogegen den anerkannten Läufern jede Unterstützung versagt, ja sogar die Arbeit aufgezwungen werden konnte.

15) Der Arbeitslohn für die Gehilfen war streng geregelt und in bestimmten Größen festgesetzt, sowohl bei gewissem Gelde mit Kost und Wohnung und wo diese Letzteren nicht gereicht wurden, als auch in jenen damals äußerst seltenen Fällen, wo der Gehilfe nach der geleisteten Arbeit honorirt wurde.

16) Dagegen durfte bei Verlust seiner Rechte kein Gehilfe unter dem an einem Orte festbestimmten Lohnsatze arbeiten, um jede Art von Hudelei zu vermeiden und die Ehre der Genossenschaft zu erhalten.

17) Kein Gehilfe durfte seine Kollegen beschimpfen, schmähen oder schelten, und hatte er gerechte Ursache dazu, so mußte er den Fall innerhalb 14 Tagen den Vorstehern vorbringen, von denen er dann der nächsten Versammlung der Genossenschaft zur Entscheidung vorgelegt werden mußte.

18) Umgang mit schlechten oder verrufenen Weibspersonen, Aufenthalt in gemeinen Kneipen, ungebührliches Benehmen gegen seinen Prinzipal oder sittenloses Betragen im öffentlichen Umgange, schändeten den Gehilfen so, daß er aus der Genossenschaft ausgeschlossen, und nur nach längerer Zeit unter Abbitte vor der versammelten Corporation und Erlegung einer starken Geldbuße zum Vortheile der Kasse wieder aufgenommen werden konnte.

19) Untreue in der Arbeit, eigenmächtiges Feiertagmachen, Nachlässigkeit im Berufe Seitens der Gehilfen wurde strenge in der Anwesenheit aller Genossen geahndet.

20) Mittheilungen an Unbefugte über die Buchdruckerkunst selbst, oder über in der Offizin gefertigte Arbeiten, so wie das Arbeiten in Winkeldruckereien oder solchen Offizinen, welche der vorgeschriebenen Ordnung gemäß zu handeln unterließen und deßhalb für Hudeleien erklärt worden, zogen den Ausschluß aus der Gesellschaft nach sich.

21) Wußte sich ein durch irgend ein Vergehen gegen die Corporation zur Strafe verurtheilter Gehilfe dieser durch die Abreise zu entziehen, so konnte er nirgends wieder in Arbeit treten, bevor er seine Strafe bei jener Gesellschaft abgethan, die ihn verurtheilt hatte. Wollte diese Abstrafung die Corporation eines andern Ortes vornehmen, so mußte sie von der ersteren hiezu ermächtiget seyn, außerdem sie selbst gegen diese straffällig wurde.

22) In Fällen, wo streitende Parteien mit dem Urtheile der Corporation sich nicht begnügten, oder der vorliegende Fall selbst ein sehr verwickelter war, konnte das Urtheil von ein, zwei, drei und mehreren Corporationen eingeholt und zuletzt dem akademischen oder Universitäts-Senate, als der einschlägigen Instanz, zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Instanz-Ergreifung an eine andere Behörde bei inneren Streitfragen war ungiltig und erfolglos.

Die einzelnen Buchdruckerordnungen mancher Städte, z. B. die von Weimar, Danzig, Wittenberg, Leipzig, Frankfurt, Augsburg, München ꝛc., welche als Quellen noch theilweise zu Gebote stehen, verfolgen die obigen Grundsätze sehr weitläufig und bis aufs Kleinste, was hier Alles aufzuzählen überflüssig wäre; überall aber leuchtet das Bestreben hervor, die Ehre der Buchdruckerkunst sowohl als die Achtung, Sittlichkeit und das Ansehen ihrer Genossen zu wahren, zu pflegen, zu befestigen und zu erhalten. Gewiß eine edle Aufgabe, die aber leider im Kampfe mit der menschlichen Schwäche nicht vollkommen gelöst wurde.

Den ganzen Inhalt der Corporations-Gesetze verstand man aber auch unter dem „Postulate", weil auf dem Gehilfenpostulate oder eigentlich im Vereine mit ihm nach dem Verständnisse der damaligen Zeit das ganze Leben der Buchdruckergenossenschaft sich erbaute und erhielt. Daß diese besseren Elemente des fraglichen Institutes mit den eingeschlichenen Mißbräuchen fielen, ja fallen mußten, war kein Gewinn für die Angehörigen, aber sicher auch kein Gewinn für den Staat. Die Presse ist seitdem eine andere in jeder Beziehung geworden.

Lasse man die Todten ruhen, möge aber ein höherer Athem deren Geist in veredelter Form wieder ins Leben rufen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Buchbinderei
SCHWAB
München
Digitized by Google